

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 19.12.2018

Aufgrund von § 9, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 7./8. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Dezember 2006, zuletzt geändert am 8. Januar 2016 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 2016, Heft 1, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Zahnärzte im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten bezirksübergreifend tätig, fällt der Beitragsanteil für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer nur einmal an; der Beitrag für die Bezirks Zahnärztekammer wird in jedem Bezirk in voller Höhe erhoben, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird.“

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kammermitglieder, die eine ärztliche und eine zahnärztliche Approbation besitzen, haben, entsprechend der Beitragsgruppe der sie zugeordnet sind, 50 vom Hundert des Beitrages für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer und 50 vom Hundert des Beitrages für die Bezirks Zahnärztekammer zu entrichten.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Vertrags Zahnärzten kann der Beitrag vom Vertrags Zahnärztlichen Honorar durch die jeweils zuständige Bezirksdirektion der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einbehalten und an die Kammer weitergeleitet werden, es sei denn, der Beitragspflichtige widerspricht diesem Verfahren.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Zahlungserinnerung, Mahnung“

b) Satz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 1 wird neu hinzugefügt:

„Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht zum festgesetzten Fälligkeitstermin gemäß § 3 Abs. 2, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Kammermitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Kammermitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen.“

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:

„Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10 Euro, für die zweite Mahnung 15 Euro.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Rückständige Beiträge einschließlich der Mahngebühren werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.“

5. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 9 wird der neue § 8.

b) Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Satzung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand der zuständigen Bezirkszahnärztekammer Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirkszahnärztekammer.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 10 wird der neue § 9.

b) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 11.12.2018, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19.12.2018

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg